

Satzung

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Diözese Aachen e.V.

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Diözese Aachen (im Folgenden: „KAB Diözesanverband“) ist eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der KAB Diözesanverband verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

Katholische Arbeiter gründeten Mitte des 19. Jahrhunderts eigene Vereine. In der Folgezeit entstanden die Verbände der Katholischen Arbeitnehmerbewegung.

Aus ihrem im Grundsatzprogramm der KAB Deutschlands beschriebenen Selbstverständnis heraus, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist der KAB Diözesanverband Aachen soziale und politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

Die KAB setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der KAB christliche Werte in Taten um.

In ihrer traditionsreichen Vergangenheit hat die KAB eigenständige Einrichtungen gegründet, die dieses Selbstverständnis mit Leben erfüllen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der KAB Diözesanverband ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V., die ihren Wohnsitz im Gebiet der Diözese Aachen und in den angrenzenden Gebieten haben, die sich dort aus eigenem Willen anschließen oder ihm verbunden fühlen. Er führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Diözese Aachen e.V.“.

(2) Der KAB Diözesanverband ist eine selbstständige, körperschaftlich organisierte Gliederung der KAB Deutschlands e.V.

(3) Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2 Zweck (Ziele und Aufgaben)

(1) Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nr. 4 Abgabenordnung (AO));
2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nr. 7 AO);
3. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur- und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Nr. 13 AO);

4. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Absatz 2 Nr. 15 AO);
5. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§52 Absatz 2 Nr. 18 AO) – unter Einbezug der „Dritten Option“: Variante der Geschlechtseentwicklung divers;
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Absatz 2 Nr. 25 AO).

(2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:

7. Unabhängige und überparteiliche Interessenvertretung in Politik, Arbeitswelt und Kirche durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Kampagnen;
8. Stellungnahmen gegenüber Landesregierungen, Abgeordneten, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen;
9. Aufbau von internationalen Partnerschaften und Netzwerken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Förderung der Selbsthilfe und Interessenvertretung;
10. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen;
11. Herausgabe von Publikationen;
12. Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen;
13. Begleitung und Förderung von internationalen Partnerschaften, Netzwerken, der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmer (WBCA) und der Europäischen Bewegung Christlicher Arbeitnehmer:innen (EBCA);
14. Kooperation mit dem Weltnotwerk e.V.

(3) Die Umsetzung der Vereinszwecke geschieht durch ehrenamtliche Kräfte. Darüber hinaus können dazu auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden.

(4) Für die Erfüllung der Satzungszwecke kann der KAB Diözesanverband Einrichtungen unterhalten oder sich an rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Für die Erfüllung seiner Zwecke kooperiert er mit dem "Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Aachen e.V."

(5) Einrichtungen des KAB Diözesanverbandes werden in einem Verzeichnis benannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAB Diözesanverbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des KAB Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Arbeitersolidarität e.V.“, der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehe- und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.

(2) Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.

(3) Gestufte Mehrfachmitgliedschaft

Alle Mitglieder des KAB Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des KAB Bundesverbandes sowie Mitglied einer zum Diözesanverband Aachen gehörenden Basisgruppe nach § 6 (1) (Ortsverbände, Gruppe der Direktmitglieder, Themengruppe).

Jedes Mitglied kann sein/ihr Stimmrecht nur in einer Basisgruppe wahrnehmen.

Mitglieder des Diözesanverbandes können darüber hinaus Mitglied einer thematischen oder regionalen Untergliederung des Diözesanverbandes (z. B. eines Bezirksverbandes) sein.

Mitglieder des KAB Diözesanverbandes sind zugleich Mitglied im „Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Aachen e.V.“. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der KAB endet auch die Mitgliedschaft im Berufsverband.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an eine Basisgruppe, die diözesane Ebene oder die KAB Deutschlands. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von acht Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an den Diözesanausschuss zu, welcher dann endgültig entscheidet.

(5) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt in der Basisgruppe aus. Dies beinhaltet das passive und aktive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und bei Beschlüssen mitzubestimmen. Diese Rechte sind nicht übertragbar.

(6) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des KAB Diözesanverbandes kann eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt.

(7) Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Diözesanverband. Mit der Kündigung enden auch alle Mitgliedschaften in der KAB Deutschlands sowie den diözesanen Einrichtungen und Untergliederungen.
2. Durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes und gegen seine Beschlüsse handelt, die satzungsmäßigen Pflichten verletzt oder bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands oder den Diözesanverband ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes.
3. Durch Tod.

(8) Die Auflösung einer Basisgruppe oder der Wechsel von einer Basisgruppe in eine andere oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands nicht.

§ 5 Korporative Mitglieder

(1) Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen eine Mitgliedschaft erlangen, die die Ziele und Zwecke der KAB verfolgen und unterstützen. Eine vertragliche Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die Mitwirkungsmöglichkeiten im KAB Diözesanverband.

(2) Der CAJ Diözesanverband Aachen e.V. (Christliche Arbeiterjugend) ist korporatives Mitglied des KAB Diözesanverbandes.

(3) Weitere Organisationen können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Eine vertragliche Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die Mitwirkungsmöglichkeiten im KAB Diözesanverband.

§ 6 Gliederungen des KAB Diözesanverbandes

Der KAB Diözesanverband gliedert sich in:

(1) KAB Basisgruppen

a) Ortsverbände

b) Gruppen für Direktmitglieder

c) Themen-Gruppen

Jedes Mitglied kann nur einer Basisgruppe angehören und dort sein/ihr Stimmrecht wahrnehmen.

1. Die KAB Basisgruppen gehören dem KAB Diözesanverband als selbstständige Untergliederungen auf örtlicher, regionaler oder diözesaner Ebene an.
2. Sie sind selbstständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen, organisieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine und geben sich eine Satzung. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren.
3. Sowohl die Gründung und die Auflösung von Basisgruppen als auch ihre Satzung bedürfen der Zustimmung durch den Diözesanausschuss gemäß § 8 (2) 9. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des Diözesanverbandes nicht widersprechen.
4. Basisgruppen sind im Diözesanverband antrags- und stimmberechtigt. Sie entsenden Delegierte in die entsprechenden Organe des Diözesanverbandes. Ein Delegiertenschlüssel legt die Anzahl fest.
5. Gruppen für Direktmitglieder: Der Diözesanverband kann Gruppen für Direktmitglieder gründen. Diese Basisgruppen organisieren die Mitglieder, die keinem Ortsverband und keiner Themen-Gruppe angehören. Sie wählen eine Leitung. Kommt keine Leitung einer Gruppe für Direktmitglieder zustande, übernimmt der Diözesanvorstand oder die Leitung einer regionalen Untergliederung diese Funktion. Mindestens einmal jährlich werden Direktmitglieder zu einer Versammlung eingeladen, die das Leitungsteam und die Delegierten zum Diözesanausschuss bestimmt.

6. Themen-Gruppen: Themen-Gruppen bieten Mitgliedern, die sich entweder aufgrund ihrer persönlichen Lebenslage oder zur Durchsetzung bestimmter Ziele der KAB (§ 2) mit Gleichgesinnten zusammenschließen möchten, eine gemeinsame, meist überörtliche Basisgruppe. Der Diözesanausschuss muss der Einrichtung von Themen-Gruppen zustimmen und kann solche auch selbst einrichten. Die Themen-Gruppen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung, die das Leitungsteam und die Delegierten zum Diözesanausschuss bestimmt und die inhaltliche Arbeit der Themengruppe beschließt.

(2) Diözesane und regionale Gliederungen

Diözesane und regionale Gliederungen (wie z.B. Bezirksverbände, diözesane Teams und Arbeitskreise) können als weitere Verbandsebenen durch Basisgruppen oder den Diözesanverband gegründet werden. Sie sind keine eigenen Rechtsträger.

1. Sowohl ihre Gründung als auch ihre Satzungen bedürfen der Zustimmung durch den Diözesanausschuss. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des Diözesanverbandes nicht widersprechen.
2. Verbände zwischen Basisgruppen und Diözesanverband sind im Diözesanverband antrags- und stimmberechtigt. Sie entsenden Delegierte in die entsprechenden Organe des Diözesanverbandes. Ein Delegiertenschlüssel legt die Anzahl fest.

(3) Arbeitsgruppen

1. Der KAB Diözesanverband kann Arbeitsgruppen einrichten und auflösen. Sie sind keine eigenständigen Organe im Sinne satzungsgemäßer Strukturebenen.
2. Arbeitsgruppen werden zur Bearbeitung verbandlicher Schwerpunkte oder zur Durchführung von Projekten eingerichtet.
3. Sie arbeiten dem Diözesanverband inhaltlich zu und wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter wirkt im Diözesanausschuss als beratendes Mitglied mit.
5. Arbeitsgruppen sind dem Diözesanverband rechenschaftspflichtig.

§ 7 Organe

(1) Organe des KAB Diözesanverbandes sind:

1. Diözesanausschuss
2. Diözesantag
3. Diözesanvorstand.

§ 8 Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist die Mitgliederversammlung und das oberste beschlussfassende Organ des KAB Diözesanverbandes Aachen. Der Diözesanausschuss wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

(1) Stimmrecht

1. Am Diözesanausschuss nehmen mit Stimmrecht folgende Delegierte teil:

- 1.1. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 1.2. Delegierte der Basisgruppen nach § 6 (1). Sie werden in den Basisgruppen über einen Delegiertenschlüssel gewählt, der vom Diözesanausschuss festgelegt wird. Dabei muss jede Basisgruppe mindestens zwei Delegierte entsenden können.
- 1.3. Delegierte der diözesanen und regionalen Gliederungen nach § 6 (2). Sie werden nach einem Delegiertenschlüssel gewählt, der vom Diözesanausschuss festgelegt wird. Dabei müssen aus jeder Untergliederung mindestens zwei Delegierte entsendet werden können.
- 1.4. Zwei von dem CAJ Diözesanverband Aachen e.V. entsandte Delegierte.
2. Zum Diözesanausschuss sind mit beratender Stimme eingeladen:
 - 2.1. Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent für den Fachbereich „Arbeitswelt und Betriebspastoral“ des Bistums Aachen.
 - 2.2. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebsseelsorge im Bistum Aachen.
 - 2.3. Ein Mitglied des Bundesvorstandes oder eine von diesem beauftragte Person.
 - 2.4. Die Leiterin oder der Leiter des Nell-Breuning-Hauses oder eine Vertreterin oder Vertreter.
 - 2.5. Die hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter:innen des KAB Diözesanverbandes sowie die beim Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Aachen e.V. angestellten Mitarbeiter:innen und ein/e Vertreter:in des Betriebsrates.
 - 2.6. Der/die Vertreter:in einer Arbeitsgruppe nach § 6 (3).

(2) Aufgaben des Diözesanausschusses sind:

1. Zu Beginn jeder Sitzung findet die Bestätigung der vom Diözesanvorstand vorgeschlagenen Versammlungsleitung und die Wahl eines/einer Schriftführer:in statt.
2. Die Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstandes.
3. Die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses einer fachlichen Steuerberatung, des Berichts der Kassenprüfung, die Entlastung des Diözesanvorstandes.
4. Die Beratung des Budgets für das Folgejahr.
5. Die Entscheidung über die Finanzen.
6. Die Entscheidung über Aktivitäten und Schwerpunkte des KAB Diözesanverbandes.
7. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
8. Die Gestaltung der Zusammenarbeit und gemeinsamer Aktivitäten mit der CAJ.
9. Die Einrichtung, die Bestätigung und Auflösung von Basisgruppen, diözesanen und regionalen Gliederungen sowie von Arbeitsgruppen.
10. Die Wahl/Abberufung von Mitgliedern des Diözesanvorstandes (Vorsitzende, Präses/geistliche Leiter:in, Beisitzer:innen). Die Einzelheiten sind in einer Wahlordnung abgelegt.

11. Die Änderung der Satzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Festlegung von Beiträgen im Rahmen der Beitragsordnung der KAB Deutschlands.
13. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.
14. Wahl der Delegierten für die Organe der KAB Deutschlands.
15. Die Wahl von Mitgliedern für den Förderverein Arbeitersolidarität e.V. (FAS e.V.). Näheres regelt die Satzung des FAS e.V.
16. Die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des KAB Diözesanverbandes in der Mitgliederversammlung des Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V. Näheres regelt die Satzung des NBH e.V.
17. Entgegennahme der Berichte aus den verbundenen weiteren Vereinen.
18. Wahl der Delegierten für die Laienvertretungen im Bistum Aachen.
19. Die Entscheidung über die rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Beteiligungen an rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Organisationen.
20. Die Beratung über Inhalte und Tagesordnung des Diözesantages.
21. Die Einsetzung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Diözesanvorstandes.
22. Der Erlass einer Geschäfts- und Wahlordnung für den Diözesanausschuss.
23. Anträge beraten, verabschieden und gemäß den Statuten der antraganehmenden Organe weiterleiten.

(3) Der Diözesanausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Zeitpunkt und Tagungsort bestimmt der Diözesanvorstand. Er wird mit einer Frist von vier Wochen vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Ein außerordentlicher Diözesanausschuss muss unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein Drittel der Diözesanausschussmitglieder es verlangt.

(4) Anträge

1. Antragsberechtigt sind:
 - 1.1. Der Diözesanvorstand.
 - 1.2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses.
 - 1.3. Die Basisgruppen, die diözesanen und regionalen Gliederungen und diözesanen Arbeitsgruppen.
2. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Diözesanausschuss dem Diözesanvorstand vorliegen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind zu beraten.
3. Initiativanträge zu aktuellen Anliegen können beraten werden, wenn der Diözesanausschuss der Aufnahme in die Tagesordnung mit einem Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Diözesanausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Näheres zur Beschlussfassung im Diözesanausschuss wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(7) Jeder ordnungsgemäß eingeladene Diözesanausschuss ist beschlussfähig.

(8) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (hybride bzw. virtuelle Delegiertenversammlung). Der Vorstand kann die schriftliche Stimmabgabe vor der Versammlung ohne Teilnahme daran vorsehen (Briefwahlverfahren).

In beiden Fällen ist ein Versammlungsort zu benennen, an welchem sich die Versammlungsleitung einzufinden hat.

Die Form der Versammlung, die Zugangswege bei virtueller Teilnahme sowie die Form der Abstimmung sind in der Einladung mitzuteilen.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss dann gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zum vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der (stimmberechtigten) Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben hat und die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht wurde (Umlaufverfahren mit qualifizierter Mehrheit).

(9) Über die Beschlüsse des Diözesanausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Diözesantag

(1) Der Diözesantag findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Diözesanvorstand spätestens drei Monate vorher unter Angabe einer vorgeschlagenen Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des KAB Diözesanverbandes Aachen einberufen. Die inhaltliche Vorbereitung obliegt dem Diözesanausschuss gemäß § 8 (2) 17. Die Sitzungsleitung des Diözesantages wird vom Diözesanausschuss vorgeschlagen und vom Diözesantag gewählt.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Diözesantag ist beschlussfähig.

(2) Aufgaben des Diözesantages

1. Pflege der Mitgliedschaft, Intensivierung verbandlicher Kontakte und Darstellung des verbandlichen Lebens des KAB Diözesanverbandes
2. Öffentliche Darstellung der Arbeit des KAB Diözesanverbandes
3. Beteiligung aller Mitglieder an der programmatischen und inhaltlichen Ausrichtung des KAB Diözesanverbandes in Ergänzung von § 8 (2) 6.

(3) Am Diözesantag nehmen mit Stimmrecht folgende Delegierte teil:

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses nach §8 (1) 1.
2. Alle weiteren Mitglieder des KAB Diözesanverbandes
3. 10 weitere Mitglieder des CAJ Diözesanverbandes Aachen

(4) Zum Diözesantag sind mit beratender Stimme eingeladen:

1. Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent für den Fachbereich „Arbeitswelt und Betriebspastoral“ des Bistums Aachen.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsseelsorge im Bistum Aachen.
3. Die Mitglieder des KAB Bundesvorstandes oder von diesen beauftragten Personen.
4. Die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen gemäß § 8 (1) 2.5.
5. Der/die Leiter:in des Nell-Breuning-Hauses oder ein/e Vertreter:in.

Aus den Netzwerken der KAB, der CAJ, aus Politik, Kirche, Gewerkschaften und Gesellschaft können Gäste eingeladen werden. Die Erstellung der Gästeliste obliegt dem Diözesanausschuss.

(5) Anträge

1. Antragsberechtigt sind:
 - 1.1. Der Diözesanvorstand.
 - 1.2. Der Diözesanausschuss.
 - 1.3. Die Basisgruppen nach § 6 (1).
 - 1.4. Diözesane oder regionale Gliederungen nach § 6 (2) und Arbeitsgruppen nach § 6 (3).
 - 1.5. Der CAJ Diözesanverband Aachen e.V.
2. Anträge zum ordentlichen Diözesantag mit Bezug zu seinen Aufgaben und zur vorgelegten Tagesordnung können mit einer Frist von zwei Monaten gestellt werden. Fristgemäße Anträge werden einen Monat vor dem Diözesantag den Mitgliedern des Diözesantages zugestellt. Fristgerecht eingegangene Anträge sind zu behandeln.
3. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie ein aktuelles Anliegen verfolgen und von mindestens zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder des Diözesantages unterstützt werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Diözesantag.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Diözesantages hat eine Stimme. Der Diözesantag entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB
2. Beisitzerinnen und Beisitzern

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

1. Die Diözesanvorsitzende
2. Der Diözesanvorsitzende
3. Die geistliche Leiterin oder der geistliche Leiter
4. Besondere Vertreter:innen gemäß § 10 (9) in beratender Funktion

(3) Der KAB Diözesanverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt Vorstand.

(4) Der Diözesanvorstand wird für vier Jahre durch den Diözesanausschuss gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende des Diözesanausschusses, in dem die Wahl erfolgte. Der geschäftsführende Diözesanvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

(5) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes durch Tod, Rücktritt oder Abberufung vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Diözesanausschuss eine Person für die laufende Amtsperiode nachwählen.

(6) Ehrenamtliche Mitglieder des Diözesanvorstandes können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(7) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

1. Leitung des KAB Diözesanverbands im Sinne des § 26 BGB und im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der diözesanen Organe
2. Berichtspflicht gegenüber dem Diözesanausschuss
3. Führung der laufenden wirtschaftlichen und rechtlichen Geschäfte
4. Die Anstellung/Entlassung von angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
5. Die Berufung/Abberufung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
6. Die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KAB Diözesanverbandes
7. Die Einberufung und Vorbereitung des Diözesanausschusses/des Diözesantags
8. Die Vorbereitung des Haushalts und die Verantwortung für die Haushaltsführung
9. Die Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten gemäß § 36 KDG (Kirchliches Datenschutzgesetz)

(8) Aufgaben des Diözesanvorstandes

1. Mitwirkung bei der Umsetzung der Beschlüsse der diözesanen Organe
2. Koordinierung und Vernetzung der verbandlichen Ebenen
3. Initiierung und Mitwirkung bei der strategischen Planung
4. Initiierung der programmatischen Weiterentwicklung
5. Strategische Ausrichtung der diözesanen Einrichtungen
6. Inner- und außerverbandliche Vertretung

(9) Der Vorstand kann für die Personalverantwortung gemäß § 10 (7) 6., die Geschäftsführung sowie Rechtsgeschäfte, die die Geschäftsführung des KAB Diözesanverbandes und weiterer Einrichtungen der KAB betreffen, bis zu zwei besondere Vertreter:innen gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. Die Bestellung oder Abberufung der besonderen Vertreterinnen oder Vertreter sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister zu melden. Ist nur eine besondere Vertreterin oder Vertreter bestellt, kann er/sie den Verein – im Aufgabenkreis - zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten; sind zwei besondere Vertreterinnen oder Vertreter bestellt, so können sie den Verein gemeinsam bzw. allein mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Vor der Bestellung kann ein Vorschlag des Diözesanausschusses eingeholt werden. Die Abberufung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.

(10) Näheres zur Beschlussfassung im Diözesanvorstand kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Auflösung der KAB der Diözese Aachen e.V.

Über die Auflösung des KAB Diözesanverbandes entscheidet der Diözesanausschuss, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Diözesanausschuss ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Schlichtung

Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle der KAB Deutschlands zuständig. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung der KAB Deutschlands.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Der KAB Diözesanverband ist ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein von Gläubigen gemäß c. 321 CIC und altrechtlicher Verein gemäß c. 215 CIC (Codex Iuris Canonici).

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nach §11 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Aachen.

(2) Der KAB Diözesanverband Aachen wendet die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung an.

(3) Der KAB Diözesanverband erlässt gemäß KDG eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

Beschlossen beim Diözesanrat am 11.09.2021

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung der KAB der Diözese Aachen e.V. am 11.09.2021

Geändert durch den Diözesanausschuss am 25.11.2023

Bestätigt vom Bistum Aachen am 15.02.2024